

1971	Ausgegeben zu Bonn am 23. Januar 1971	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 71	Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg	41
14. 1. 71	Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch	42
	Bundesgesetzbl. III 7852-2	
19. 1. 71	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes	43
14. 1. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1961 — heute § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes in der Neufassung vom 18. September 1969 —)	55
	Bundesgesetzbl. III 2170-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	56

Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg

Vom 14. Januar 1971

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg vom 12. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1967), geändert durch die Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg vom 29. August 1968 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 4. September 1968), wird wie folgt geändert:

Die Sätze 26 bis 28 werden gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Von dort folgt sie der Kaimauer an der Wasserseite 212,8 m nach Nordosten, anschließend 7,5 m nach Südsüdosten und dann 3,4 m in östlicher Richtung bis zur Ericusbrücke. Sie überquert den Brooktorhafen an der Westseite dieser Brücke und folgt

sodann der südlichen Kaimauer des Brooktorhafens 3,4 m in westlicher Richtung. Dann wendet sie sich nach Süden und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 57,5 m in dieser Richtung, anschließend 41 m im Bogen nach Westen und dann 132 m in südwestlicher Richtung. Dort biegt sie nach Südosten ab und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 33,4 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Ostnordosten und verläuft 11,8 m in dieser Richtung.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
über Mindestpreise für Trinkmilch**

Vom 14. Januar 1971

Auf Grund des § 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für in Molkereien bearbeitete Trinkmilch mit einem festgesetzten Mindestfettgehalt von 3,5 vom Hundert werden Mindestpreise festgesetzt. Diese betragen ab Molkerei oder deren Verteilerstelle ohne Umsatzsteuer

1. für nicht verkaufsfertig abgefüllte Trinkmilch je Liter 46,0 Deutsche Pfennig; für kleinere oder größere Verkaufseinheiten gilt der Preis, der sich aus der Größe der jeweiligen Verkaufseinheit im Verhältnis zum Preis für einen Liter ergibt;
2. für verkaufsfertig abgepackte Trinkmilch einschließlich Markenmilch je Liter 55,4 Deutsche Pfennig, für einen halben Liter 28,7 Deutsche Pfennig und für einen viertel Liter 15,2 Deutsche Pfennig. Für größere Verkaufseinheiten als ein Liter gilt der Preis, der sich im Verhältnis zum Preis für einen Liter ergibt.

(2) Ergänzende Preisregelungen für Trinkmilch können von den Landesregierungen nicht getroffen werden.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Preise unterschreiten, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1963), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 20. März 1970 (Bundesanzeiger Nr. 56 vom 21. März 1970), außer Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1971

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl**

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15
des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 19. Januar 1971

Auf Grund des § 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes bekanntgegeben, wie sie sich aus der vorstehend angegebenen Änderungs- und Ergänzungsverordnung und der Änderungs- und Ergänzungsverordnung vom 9. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 777) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 24 a Buchstaben a, b und c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), erlassen worden.

Bonn, den 19. Januar 1971

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung
zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15
des Bundesversorgungsgesetzes

in der Fassung vom 19. Januar 1971

§ 1

Hilfsmittel

Hilfsmittel im Sinne des § 13 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunstglieder und Stumpfpflegemittel, 2. Gesichtersatzstücke mit und ohne Brille, künstliche Augen, 3. Perücken, | <ol style="list-style-type: none"> 4. künstliche Finger, 5. Stützapparate, 6. orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch, orthopädisches Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch, orthopädische Badeschuhe, orthopädische Turnschuhe und orthopädische Skischuhe, 7. Suspensorien, Urinfänger, Kunstaffer- und After-schließbandagen, |
|--|--|

8. Maßeibbinden und Gummistrümpfe,
9. Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und Gehbänkechen,
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch, handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Hausgebrauch sowie elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge für Haus- und Straßengebrauch,
11. Schutzbrillen, Fernrohrbrillen und Lupen,
12. Hörgeräte,
13. Blindenuhren,
14. Kleinschreibmaschinen,
15. elektrische Rasiergeräte,
16. Verkehrsschutzabzeichen,
17. Aktentaschen mit Tragriemen,
18. Hilfsgeräte für Behinderte und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens,
19. Kopfschutzkappen, Narbenschützer, Handschuhe, Prothesenhandschuhe, Schlüpfchuhe, Prothesenschuhe, Trikotschlauchbinden, Stumpfstrümpfe, gefütterte Beinüberzüge, gefütterte Fußsäcke und Rutschosen,
20. Wasser-, Luft- und Polsterkissen,
21. Luft- und Schaumgummimatratten,
22. Blindenführhunde,
23. Mammaprothesen.

Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind bewegliche Sachen, die als Nebensachen dazu bestimmt sind, dem Zweck des Hilfsmittels zu dienen und ohne die das Hilfsmittel nicht sachgerecht benutzt werden kann. Hilfsmittel und Zubehör werden als Sachleistung gewährt.

§ 2

Ersatzleistungen

Als Ersatzleistungen können folgende Leistungen gewährt werden:

1. ein Zuschuß bis zu 3 000 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs oder ein Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades,
2. ein jährlicher Zuschuß bis zu 190 Deutsche Mark zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs oder Fahrrades,
3. Übernahme der Kosten für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung bis zu 1 550 Deutsche Mark, Übernahme der Kosten für sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs sowie Übernahme der Kosten für die Instandsetzung von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen oder ähnlichen Vorrichtungen in notwendigem Umfang, jedoch bis zu höchstens 1 000 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren,

4. Übernahme der Kosten für sonstige durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeugs,
5. ein jährlicher Zuschuß bis zu 120 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch,
6. ein jährlicher Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 700 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug,
7. ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Herstellungskosten eines Blindenführhündzingers,
8. ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 400 Deutsche Mark, und ein jährlicher Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 40 Deutsche Mark,
9. Übernahme der Kosten für durch Gesundheitsstörungen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie für Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen),
10. Übernahme der Mehrkosten für die Anfertigung von Maßkonfektionskleidung und Maßkleidung bis zum Betrage von 100 Deutsche Mark jährlich,
11. Übernahme der Kosten für besondere Sanitär- ausstattungen und deren Instandsetzung sowie der Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandhaltung und Instandsetzung,
12. Übernahme der Kosten kosmetischer Bedarfsartikel sowie der Kosten für das Frisieren von Perücken,
13. ein Zuschuß bis zu 80 vom Hundert der Kosten für Kommunikationsgeräte des häuslichen Bereiches (Haussprechanlagen, Verstärkeranlagen und Trenntransformatoren).

Die Leistungen sollen vor Abschluß des Kauf-, Dienst-, Werk-, Miet- oder sonstigen Vertrages beantragt werden.

§ 3

Anzahl der Hilfsmittel

(1) Künstliche Augen, Kunstglieder, Stützapparate, Maßeibbinden, Prothesenhandschuhe, Schlüpfchuhe, Prothesenschuhe und orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch werden als Erstausrüstung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Zahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann ein Stelzbein, bei besonderem beruflichen Bedürfnis ein weiteres Stelzbein geliefert werden. Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppel-Beinamputierte und einseitig Beinamputierte, die außerdem armamputiert sind, sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der

Schwere der Behinderung gleichzuachtende Berechtigte und Leistungsempfänger können bei Bedarf handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch in doppelter Anzahl, eines davon in zusammenklappbarer Bauweise erhalten. Neben einem elektrisch betriebenen Krankenfahrzeug für Haus- und Straßengebrauch ist nur den zuvor bezeichneten Behinderten noch ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zu liefern. Sofern die in Satz 3 bezeichneten Personen Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III sind, kann ihnen ein zweites Krankenfahrzeug nur gewährt werden, wenn sie den Zuschuß nach § 2 Nr. 1 nicht in Anspruch nehmen.

(2) Neben der Normalausstattung in doppelter Anzahl kann Armamputierten, die vorwiegend auf Arbeitsarme angewiesen sind, zusätzlich ein Schmuckarm und solchen, die hauptsächlich Schmuckarme benutzen, zusätzlich ein Arbeitsarm gewährt werden. Beinamputierte können zusätzlich wasserfeste Gehhilfen, Doppel-Oberschenkelamputierte auch Kurzprothesen in einfacher Anzahl erhalten.

(3) Als Erstausrüstung erhalten einseitig Handbeschädigte oder einseitig Armamputierte, die ein Handsatzstück oder einen Kunstarm nicht tragen können, für die andere Hand gewöhnliche ungefüllte oder gefüllte Handschuhe (Konfektionshandschuhe) in doppelter Anzahl und einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, für den anderen Fuß gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) in doppelter Anzahl. Das gilt nicht, wenn die andere Hand oder der andere Fuß orthopädischer Versorgung bedürfen.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Hilfsmittel

(1) Künstliche Finger (§ 1 Nr. 4) werden zur Erhöhung der Greiffähigkeit der Hand oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt.

(2) 1. Berechtigte und Leistungsempfänger erhalten orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch, wenn mindestens an einem Fuß Abweichungen vom regelrechten Zustand vorliegen. Orthopädisches Schuhwerk ist ein für den einzelnen Fuß nach Maß und Modell angefertigtes Schuhwerk, das zur Bettung, Entlastung oder Stützung des kranken oder fehlerhaften Fußes, zum Defektausgleich oder zur Korrektur besonders hergerichtet oder mit Feststellungs- oder Abrollungshilfen versehen und dadurch geeignet ist, das Gehvermögen zu bessern oder Beschwerden zu beheben. Es muß seiner Ausführung nach geeignet und im Einzelfall dazu bestimmt sein,

- a) verlorene Fußteile funktionell oder kosmetisch zu ersetzen,
- b) bei Personen im Wachstumsalter und bei Personen mit Abweichungen der Lendenwirbelsäule vom regelrechten Zustand oder mit Abspreizbehinderung der Hüftgelenke Beinverkürzungen um minde-

stens 2 cm, bei den übrigen Personen Beinverkürzungen um mindestens 3 cm auszugleichen,

- c) einzelne Sohlenpartien im Stand und Gang teilweise zu entlasten,
 - d) Bewegungsausfälle am Fuß auszugleichen oder als Abrollungshilfe zu dienen,
 - e) durch mechanische Verkürzung der Fußlänge schonend und funktionsfördernd auf die Fußwurzelgelenke einzuwirken,
 - f) die Bewegungen in den Fuß- und Zehengelenken und, wenn erforderlich, auch im Knie- und im Hüftgelenk zu begrenzen,
 - g) eine bestimmte Abwicklungsrichtung des Fußes zu erzielen,
 - h) sämtliche Fußgewölbe zu stützen oder
 - i) orthopädische Schienen und Apparate mechanisch zu ergänzen.
2. Serienmäßig oder über Serienleisten angefertigte Schuhe sind, auch wenn sie einzelne Merkmale von Fußdeformitäten berücksichtigen, nicht als orthopädisches Schuhwerk im Sinne des § 1 Nr. 6 anzusehen, insbesondere also nicht
- a) Schuhe mit erhöhten Sohlen und Absatzes bei einer Beinverkürzung von weniger als 3 cm, ausgenommen in Fällen nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b,
 - b) Schuhe für Kunstbeine (Prothesenschuhe) sowie Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Personen,
 - c) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe), an denen Schienen und dergleichen in einfacher Weise befestigt werden können,
 - d) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) mit losen Einlagen.

3. Berechtigte und Leistungsempfänger, die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgen sind, erhalten außerdem orthopädisches Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch sowie orthopädische Badeschuhe. Das gilt in der Regel nicht für Träger von Beinstützapparaten, die bei Ablegen dieser Hilfsmittel auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind.

4. Beschädigte, die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgen sind, erhalten orthopädische Turnschuhe und orthopädische Skischuhe, wenn sie an Versehrtenleibesübungen regelmäßig teilnehmen und die Schuhe für die von ihnen ausgeübten Sportarten benötigen.

(3) 1. Maßleibbinden (§ 1 Nr. 8) werden gewährt, wenn sie auch zum Tragen von Kunstgliedern oder anderen orthopädischen Hilfsmitteln Verwendung finden.

2. Gummistrümpfe (§ 1 Nr. 8) erhalten beinamputierte Frauen, die sie aus Gründen des besseren Aussehens als Kunstbeinüberzug benötigen; beinbeschädigten Frauen werden Gummistrümpfe mit kosmetischem Ausgleich geliefert.

(4) Handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Hausgebrauch (§ 1 Nr. 10) werden Querschnittgelähmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, Hüftexartikulierten und einseitig Beinamputierten, die

- a) dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder
- b) nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder
- c) zugleich armamputiert sind,

sowie anderen Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung oder hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung gleichzuachten sind. Krankenfahrzeuge mit Handhebelantrieb (Selbstfahrer) sind nur zu liefern, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger noch einen gebrauchsfähigen Arm hat. Elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge für Haus- und Straßengebrauch werden den in Satz 1 bezeichneten Behinderten geliefert, wenn sie handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch nicht selbst betreiben können.

(5) Schutzbrillen (§ 1 Nr. 11) werden Blinden und einseitig Erblindeten geliefert.

(6) Elektrische Hörgeräte (§ 1 Nr. 12) werden als Taschengeräte, Hörbrillen, Hinter-dem-Ohr(HdO)-Geräte und Im-Ohr(IO)-Geräte geliefert, wenn die Bedürfnisse des Berechtigten oder Leistungsempfängers ihre Benutzung erforderlich machen.

(7) Blindenuhren (§ 1 Nr. 13) werden als Taschen- oder Armbanduhren geliefert, an blinde Ohnhänder jedoch nur Armbanduhren mit einem zum Abtasten mit der Zunge eingerichteten Zifferblatt. Außerdem werden Blindenweckuhren gewährt.

(8) Eine Kleinschreibmaschine (§ 1 Nr. 14) wird Blinden und Ohnhändern sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern für den Privatgebrauch geliefert. Wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger im Rahmen der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb seiner Wohnung oder in damit verbundenen Geschäftsräumen ausgeübt wird, entfällt der Anspruch auf eine Kleinschreibmaschine.

(9) Elektrische Rasiergeräte (§ 1 Nr. 15) erhalten Berechtigte und Leistungsempfänger mit erheblichen Gesichtsverlummelungen sowie Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Berechtigte und Leistungsempfänger.

(10) Verkehrsschutzabzeichen (§ 1 Nr. 16) in Form gelber Armbinden oder anderer deutlich sichtbarer gelber Abzeichen mit drei schwarzen Punkten erhalten Schwerhörige, Blinde und andere im Straßen-

verkehr behinderte Berechtigte und Leistungsempfänger, Blinde für den gleichen Zweck außerdem einen weißen Handstock.

(11) Aktentaschen mit Tragriemen (§ 1 Nr. 17) werden Blinden und Ohnhändern sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern und außerdem Personen geliefert, die wegen der Gesundheitsstörung beim Gehen nicht mindestens eine Hand zum Tragen benutzen können.

(12) Hilfsgeräte, die besonders für Behinderte entwickelt worden sind und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens in Normalausführung oder in Sonderausführung für Behinderte (§ 1 Nr. 18) werden Berechtigten und Leistungsempfängern, die auf ihren Gebrauch dringend angewiesen sind, gewährt, wenn sie geeignet sind, nichtberufliche Verrichtungen des täglichen Lebens zu erleichtern. Unbewegliche Gegenstände rechnen nicht zu den Hilfsgeräten und Gebrauchsgegenständen im Sinne des Satzes 1.

(13) Wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch und ungefütterte Lederhandschuhe für den Sommergebrauch (§ 1 Nr. 19) werden Berechtigten und Leistungsempfängern mit durchblutungsgestörten, versteiften, verstückelten oder gelähmten Händen bei Bedarf als Kälte- oder Narbenschutz oder aus Gründen des besseren Aussehens geliefert. Außerdem können diese Berechtigten und Leistungsempfänger Lederhandschuhe auch als Arbeitshandschuhe erhalten. Gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch werden ferner Blinden und Inhabern von Krankenfahrzeugen mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch sowie Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, die wegen ihrer Gesundheitsstörung regelmäßig auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind.

(14) Prothesenhandschuhe (§ 1 Nr. 19) werden in ungefütteter oder gefüllter Ausführung geliefert.

(15) Schlüpfschuhe (§ 1 Nr. 19) werden Ohnhändern und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern gewährt.

(16) Woll- oder pelzgefütterte Beinüberzüge, in besonderen Fällen auch woll- oder pelzgefütterte Fußsäcke (§ 1 Nr. 19) erhalten Querschnittgelähmte und Doppel-Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Berechtigte und Leistungsempfänger.

(17) Die Gewährung von Rutschhosen (§ 1 Nr. 19) beschränkt sich auf Doppel-Beinamputierte.

(18) Wasser-, Luft- oder Polsterkissen (§ 1 Nr. 20) erhalten Hüft- und Gesäßverletzte, Querschnittgelähmte sowie Träger von Oberschenkelkunstbeinen und von Unterschenkelkunstbeinen oder Stützapparaten mit Aufsitz an der Oberschenkelhülse.

(19) Luft- und Schaumgummimatratten (§ 1 Nr. 21) werden Querschnittgelähmten und diesen hinsicht-

lich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern gewährt.

§ 5

Voraussetzungen für die Ersatzleistungen

(1) 1. Es können folgende Zuschüsse zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs (§ 2 Nr. 1) gewährt werden:

- a) bis zur Höhe von 3 000 Deutsche Mark an Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppel-Oberschenkelamputierte sowie an andere Beschädigte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachten sind,
 - b) bis zur Höhe von 2 500 Deutsche Mark an Doppel-Unterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Beinamputierte, die
 - aa) dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder
 - bb) nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder
 - cc) zugleich armamputiert sind, sowie an andere Beschädigte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachten sind. Beschädigte, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, die aber hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung diesen Personengruppen gleichzuachten sind, können einen Zuschuß bis zur Höhe von 2 500 Deutsche Mark nur erhalten, wenn sie ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch wegen Gesundheitsstörungen, Körperschwäche, übergroßen Körpergewichts oder aus anderen zwingenden gesundheitlichen Gründen nicht benutzen können; dasselbe gilt, wenn wegen bergiger Wohngegend oder wegen außergewöhnlich gefährlicher Verkehrsverhältnisse die Benutzung eines solchen Fahrzeugs nicht möglich ist. Außergewöhnlich gefährliche Verkehrsverhältnisse liegen vor, wenn der Beschädigte gezwungen ist, Straßen mit besonders großer Verkehrsdichte in seinem näheren Wohnbereich zu benutzen. Empfängern einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III kann ein Zuschuß nach Buchstabe b gewährt werden, sofern sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a nicht erfüllen.
2. Beschädigte, die nicht Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III sind, können die Zuschüsse nach § 2 Nr. 1 nur an Stelle eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs für den Straßengebrauch oder eines elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugs für den Haus- und Straßengebrauch erhalten.

3. Der Zuschuß kann nur zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs gewährt werden, das nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und das der Beschädigte nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will. Soll der Zuschuß für die Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs gewährt werden, ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.
4. Ein Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades (§ 2 Nr. 1) kann den unter Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Beinamputierten und diesen hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt werden, wenn sie ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch und einen Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs nicht in Anspruch nehmen. Die Gewährung des Zuschusses setzt ferner voraus, daß Bedenken gegen die Benutzung eines Fahrrades nicht bestehen und mit diesem eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Fortbewegungsmöglichkeit erreicht wird. Zur Beschaffung eines gebrauchten Fahrrades wird ein Zuschuß nicht gewährt.
5. Der Zuschuß wird ausgezahlt, wenn der Beschädigte den Besitz des Motorfahrzeugs oder Fahrrades nachweist.
6. Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung auf seinen Namen oder das Fahrrad innerhalb von sechs Jahren nach Auszahlung des Zuschusses, so hat er den Betrag zurückzuzahlen, der verbleibt, wenn von dem Zuschuß bei Veräußerung des Motorfahrzeugs ein Zwanzigstel, bei Veräußerung des Fahrrades ein Vierundzwanzigstel für jedes abgelaufene Vierteljahr abgezogen wird.
7. Kann ein Beschädigter vor Ablauf der unter Nummer 6 vorgesehenen Fristen das Motorfahrzeug oder Fahrrad aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr benutzen und beantragt er deshalb ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch, so ist, auch wenn das Motorfahrzeug oder Fahrrad nicht veräußert oder nicht anderweitig verwendet wird, die Bewilligung davon abhängig zu machen, daß der nach Nummer 6 sich ergebende Restbetrag zurückgezahlt wird.
8. Beim Tode des Beschädigten ist die Hälfte des nach Nummer 6 sich ergebenden Restbetrages zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Beschädigte im letzten Jahr der in Nummer 6 bezeichneten Frist stirbt.

9. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs und der Zuschuß zur Beschaffung eines Fahrrades können erneut gewährt werden, wenn der Beschädigte sich ein Fahrzeug zum Ersatz des bisherigen beschafft. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der in Nummer 6 genannten Fristen beschafft, ist auf den Zuschuß der Betrag anzurechnen, der nach Nummer 6 bei Veräußerung zurückzuzahlen wäre; hat der Beschädigte diesen Betrag zurückgezahlt, kann der Zuschuß bis zur vollen Höhe der in Absatz 1 Nr. 1 und 4 genannten Beträge gewährt werden. Mit der Zulassung des Motorfahrzeugs oder der Auszahlung des Zuschusses zum Fahrrad beginnt eine neue Frist.
10. Wird das Motorfahrzeug oder Fahrrad unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummern 6 bis 9 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.
- (2) 1. Ein jährlicher Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs mit Verbrennungsmaschine oder elektrischem Antrieb oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 2) kann beim Vorliegen der in Nummer 3 genannten Voraussetzungen an Stelle von sonst notwendigen Instandsetzungskosten an einem handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch gewährt werden. Pflegezulageempfängern mindestens nach Stufe III kann der Zuschuß auch gewährt werden, wenn sie lediglich die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllen.
2. Der Zuschuß wird als Jahrespauschbetrag in folgender Höhe gewährt:
- | | |
|--|--------------------|
| a) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 50 Kubikzentimeter Hubraum | 65 Deutsche Mark, |
| b) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum | 130 Deutsche Mark, |
| c) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine über 500 Kubikzentimeter Hubraum | 190 Deutsche Mark, |
| d) für ein elektrisch angetriebenes Motorfahrzeug | 130 Deutsche Mark, |
| e) für ein Fahrrad | 27 Deutsche Mark. |
3. Der Zuschuß nach Nummer 1 kann nur gewährt werden, wenn der Beschädigte in dem maßgebenden Zeitraum ein Motorfahrzeug oder Fahrrad benutzt hat, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Er wird nur für ein Fahrzeug gewährt und setzt voraus, daß das Motorfahrzeug für den Beschädigten zugelassen oder der Zuschuß zur Beschaffung eines Fahrrades ausgezahlt worden ist.
- (3) 1. Die Übernahme der Kosten für die in § 2 Nr. 3 genannten Leistungen setzt voraus, daß das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist, daß der Beschädigte das Fahrzeug nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will, daß sich das Fahrzeug im Besitz des Beschädigten befindet und die Änderung oder die besondere Ausstattung den Auflagen oder Beschränkungen entspricht, unter denen die Fahrerlaubnis erteilt worden ist. Bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen hat der Beschädigte eine entsprechende Bescheinigung eines Kraftfahrzeugsachverständigen beizubringen. Bei Änderungen der Bedienungseinrichtungen an einem gebrauchten Motorfahrzeug ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.
2. Die Kosten werden in folgendem Umfang übernommen:
- | | |
|---|---|
| a) für die Beschaffung und den Einbau | |
| aa) von Zusatzgeräten bis zum Betrage von | 550 Deutsche Mark, |
| bb) einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder ähnlichen Vorrichtung bis zum Betrage von | 1 000 Deutsche Mark, |
| b) für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, die zusätzlich zu einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung benötigt werden, | bis zu weiteren 550 Deutsche Mark, |
| c) für sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen | in notwendigem Umfang, |
| d) für Instandsetzungen von Zusatzgeräten bis zum Betrage von 500 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren, für Instandsetzungen von automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen und ähnlichen Vorrichtungen | in notwendigem Umfang, jedoch bis zu höchstens 1 000 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren. |
3. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeugs für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupp-

lung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlags auf den Listenpreis erhoben werden, können diese in den Grenzen der Nummer 2 Buchstaben a und b übernommen werden. Erwirbt der Beschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder mit einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, werden als Mehrkosten bei Ausstattung

mit automatischer

Kupplung 300 Deutsche Mark,

mit automatischer Kraftübertragung bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 1 400

Kubikzentimeter 400 Deutsche Mark,

bei Kraftfahrzeugen mit

einem Hubraum von

mehr als 1 400 Kubik-

zentimeter 900 Deutsche Mark

übernehmen.

4. Bei der Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs gilt der Teil des Kaufpreises für das ganze Fahrzeug als Mehrkosten für Zusatzgeräte, automatische Kupplungen, automatische Kraftübertragungen und ähnliche Vorrichtungen, der bei Neukauf dieses Fahrzeugs dem Verhältnis zwischen dem Mehrpreis für solche Vorrichtungen oder den Beträgen nach Nummer 3 und dem Kaufpreis des gesamten Fahrzeugs entsprechen hätte.
5. Kosten für Instandsetzungen werden nur übernommen, soweit sie an Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, automatischen Kraftübertragungen oder ähnlichen Vorrichtungen entstehen, bei deren Beschaffung die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten nach § 2 Nr. 3 vorlagen.
6. Die Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder mit einer ähnlichen Vorrichtung können nach fünf Jahren erneut übernommen werden, wenn der Beschädigte sich nach Ablauf dieser Frist wieder ein Motorfahrzeug beschafft. Die Frist rechnet, wenn die Änderungen oder die Beschaffung und der Einbau des Zusatzgerätes vor der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten vorgenommen worden sind, von der Zulassung an. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug bei der Zulassung bereits mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder mit einer ähnlichen Vorrichtung ausgerüstet war. In allen übrigen Fällen beginnt die Frist mit Fertigstellung der Änderungen. Beschafft sich der Beschädigte vor Ablauf von fünf

Jahren erneut ein Motorfahrzeug, können die Kosten nur unter Anrechnung des Teiles der früheren Kosten übernommen werden, der verbleibt, wenn von den früher übernommenen Kosten für jedes abgelaufene Vierteljahr ein Zwanzigstel abgezogen wird. Mit der Zulassung oder der Fertigstellung der Änderungen beginnt eine neue Frist.

7. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 6 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.
- (4) 1. Für sonstige durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen an einem Motorfahrzeug, die nicht unter § 2 Nr. 3 fallen (§ 2 Nr. 4), können die Kosten in notwendigem Umfang übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Facharztes der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen erforderlich sind oder als Auflagen oder Beschränkungen der Fahrerlaubnis in den Führerschein eingetragen worden sind und der Beschädigte Besitzer des Motorfahrzeugs ist. Die Kosten werden nur übernommen, wenn das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und der Beschädigte es nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will.
 2. Die erneute Übernahme der Kosten ist für gleichartige Änderungen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 6 zulässig.
 3. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 2 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.
 - (5) Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch (§ 2 Nr. 5) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel auch früher gewährt werden.
 - (6) Der Zuschuß zu den Miet-, Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug (§ 2 Nr. 6) kann nur gewährt werden, wenn bei der Beschaffung des Motorfahrzeugs die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten kann erneut frühestens zehn Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel auch früher gewährt werden.

(7) Der Zuschuß zu den Herstellungskosten eines Blindenführhündzwingers (§ 2 Nr. 7) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel auch früher gewährt werden.

- (8) 1. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes und der Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern (§ 2 Nr. 8) können Blinden und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt werden. Die Zuschüsse werden erst nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt.
2. Ein erneuter Zuschuß für ein Tonbandgerät kann frühestens fünf Jahre nach der Beschaffung für ein Gerät gewährt werden, das nach Ablauf dieser Frist beschafft wird.
3. Hat der Beschädigte im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ein Tonbandgerät oder eine Hilfe zur Beschaffung eines Tonbandgerätes erhalten und kann er dieses Gerät nach den örtlichen Gegebenheiten auch für seine privaten Zwecke benutzen, kann ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes nach § 2 Nr. 8 frühestens fünf Jahre nach der Beschaffung des anderen Gerätes gewährt werden.

(9) Für durch Gesundheitsstörungen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen — Konfektionsschuhen — (§ 2 Nr. 9) werden die Kosten in notwendigem Umfang übernommen.

(10) Die Übernahme der Mehrkosten für die Anfertigung von Maßkonfektionskleidung und Maßkleidung setzt eine wesentliche Deformierung des Brustkorbs oder Schultergürtels voraus, die durch Änderung von Konfektionskleidung nicht ausgeglichen werden kann. Die Mehrkosten werden im notwendigen Umfang, höchstens bis zu 100 Deutsche Mark jährlich, übernommen.

(11) Die Kosten besonderer Sanitärausstattungen für Behinderte (§ 2 Nr. 11) werden bei Ohnhändern, Querschnittgelähmten und Doppel-Beinamputierten sowie bei diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten übernommen, soweit sie auf den Gebrauch dieser Gegenstände dringend angewiesen sind. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung, Einbau der Ausstattungen und Instandsetzung. Die Kosten werden erneut frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch früher übernommen. Bei Wohnungswechsel erstreckt sich die Kostenübernahme auch auf den Ausbau der Ausstattungen und die Wiederherstellung des alten Zustandes.

(12) Die Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandhaltung und Instandsetzung (§ 2 Nr. 11) werden bei Ohnhändern und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten in notwendigem Umfang übernommen. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung und Einbau des Ohnhänderklosetts, bei Instandhaltung und Instand-

setzung nur auf dessen besondere Vorrichtungen. Die Kosten für ein Ohnhänderklosett werden erneut frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch früher übernommen. Bei Wohnungswechsel erstreckt sich die Kostenübernahme auch auf die Kosten für den Ausbau des bisherigen Ohnhänderklosetts und die Wiederherstellung des normalen Klosetts.

(13) Die Kosten, die Beschädigten mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Trägern von Gesichtersatzstücken oder Perücken durch die Beschaffung kosmetischer Bedarfsartikel oder für das Frisieren von Perücken entstehen (§ 2 Nr. 12), werden in notwendigem Umfang übernommen.

(14) Zuschüsse zu Kommunikationsgeräten des häuslichen Bereichs werden Blinden, Querschnittgelähmten, Schwerhörigen sowie anderen Beschädigten gewährt, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung dieser Geräte dringend angewiesen sind.

§ 6

Besonderheiten der Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Handschuhen sowie Erhebung von Kostenanteilen

(1) Einseitig beinamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch erhalten bei Erstausrüstung und Ersatz zu dem Normalmaßschuh für jedes Kunstbein zwei orthopädische Maßschuhe für den beschädigten Fuß. Beidseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch können bei Erstausrüstung und Ersatz ebenfalls für einen der beiden Füße zwei Schuhe erhalten.

(2) Beinbeschädigten und Beinamputierten sowie Handbeschädigten und Armamputierten, die nur einseitig mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch, orthopädischem Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch, orthopädischen Badeschuhen, orthopädischen Turnschuhen, orthopädischen Skischuhen, Prothesenschuhen oder Handschuhen zu versorgen sind, werden bei der Erstausrüstung zugehörige Schuhe für den anderen Fuß oder zugehörige Handschuhe für die andere Hand kostenfrei mitgeliefert. Dabei erhalten einseitig Beinamputierte zu jedem Kunstbein neben dem Prothesenschuh zwei Schuhe für den anderen Fuß. Einseitig mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgende können ebenfalls zwei Schuhe für den anderen Fuß erhalten. Bedarf der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung, gelten die Sätze 1 bis 3 insoweit nicht, als dafür ein anderer leistungspflichtig ist.

(3) Bei Ersatz von orthopädischem Schuhwerk, orthopädischen Badeschuhen, orthopädischen Turnschuhen, orthopädischen Skischuhen, Prothesenschuhen oder Handschuhen werden Berechtigten und Leistungsempfängern, die nur einseitig mit diesen Hilfsmitteln zu versorgen sind, die zugehörigen Stücke für den anderen Fuß oder die andere Hand gegen Erstattung eines Kostenanteils, bei Dreierausrüstung von zwei Kostenanteilen, mitgeliefert. Bedarf der andere Fuß oder die andere

Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung und ist dafür ein anderer leistungspflichtig, wird der zugehörige Schuh oder Handschuh kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt. Berechtigte und Leistungsempfänger, die Leistungen nach § 3 Abs. 3 erhalten, können Ersatz von einzelnen gewöhnlichen Handschuhen (Konfektionshandschuhen) oder einzelnen gewöhnlichen Schuhen (Konfektionsschuhen) gegen Erstattung eines Kostenanteils erhalten.

(4) Die zu erstattenden Kostenanteile betragen:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für einen normalen Maßschuh | 30 Deutsche Mark, |
| b) für einen normalen Maßhausschuh | 17 Deutsche Mark, |
| c) für einen normalen Maßbadeschuh | 7 Deutsche Mark, |
| d) für einen normalen Maßturnschuh | 17 Deutsche Mark, |
| e) für einen normalen Maßskischuh | 55 Deutsche Mark, |
| f) für einen gewöhnlichen Schuh (Konfektionsschuh) | 13 Deutsche Mark, |
| g) für einen ungefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) | 4 Deutsche Mark, |
| h) für einen gefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) | 5 Deutsche Mark. |

(5) Die Erstattung der Kostenanteile nach Absatz 4 Buchstaben a bis f wird auf Antrag erlassen, wenn der Berechtigte oder der Leistungsempfänger ein Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich

- a) bis zu 425 Deutsche Mark hat, in voller Höhe,
- b) 426 bis 690 Deutsche Mark hat, zur Hälfte.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten und für jedes Kind (§ 33 b Abs. 2 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes) um jeweils 46 Deutsche Mark monatlich.

(6) Berechtigten und Leistungsempfängern, denen orthopädisches Schuhwerk nur für einen Fuß geliefert wird, kann der Maßschuh für den anderen Fuß mit einer fest eingebauten Einlage geliefert werden, wenn dieser Fuß einer Gewölbstützung bedarf. Ist ein anderer für diese Ausführung der Stützmaßnahme leistungspflichtig, wird der Schuh kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt.

§ 7

Art der Hilfsmittel und Wahl des Lieferers

Bei der fachärztlichen Verordnung der in § 1 aufgeführten Hilfsmittel sind das zu gewährende

System, die technische Art der Herstellung und der mit der Anfertigung zu beauftragende Lieferer zu bestimmen. Dabei können Wünsche der Berechtigten oder Leistungsempfänger berücksichtigt werden, wenn nicht aus ärztlichen oder sonstigen sachlichen, besonders auch wirtschaftlichen Gründen Bedenken dagegen bestehen.

§ 8

Rückforderung von Hilfsmitteln

Bei der Ersatzlieferung von Hilfsmitteln und beim Tode des Berechtigten oder Leistungsempfängers kann von der Rückforderung von Hilfsmitteln, die der Berechtigte oder Leistungsempfänger am Körper getragen hat, abgesehen werden. Von der Rückforderung anderer Hilfsmittel kann abgesehen werden, wenn dies besondere Umstände des Einzelfalles bei Berücksichtigung des verbliebenen Wertes des Hilfsmittels rechtfertigen.

§ 9

Ersatz und Instandsetzung von Hilfsmitteln

(1) Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Schlüpfchuhen werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Besohlung nicht ersetzt.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindestgebrauchszeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Berechtigte oder Leistungsempfänger durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert der Berechtigte für die gewöhnliche oder für die Mindestgebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz.

§ 10

Nichtlieferung eines Hilfsmittels

Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder kann ein Berechtigter oder Leistungsempfänger es trotz Ausbildung nicht sachgemäß benutzen, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

§ 11

Blindenführhunde

(1) Kosten für die tierärztliche Behandlung eines Blindenführhundes, für Arznei- und Verbandmittel werden in angemessenem Umfang erstattet. Nachdressuren werden bei Bedarf bewilligt.

(2) Bei Mißbrauch, Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der

Berechtigte oder Leistungsempfänger stirbt; beim Tode des Berechtigten oder Leistungsempfängers kann der Führenden den Angehörigen auf Antrag belassen werden.

§ 12

**Ersatz von außergewöhnlichen Kosten
für Kleider- und Wäscheverschleiß**

(1) Zum Ersatz der durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachten Kosten für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

- | | | | |
|---|-------------------|--|-------------------|
| 1. einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkelamputierte | 18 Deutsche Mark, | 20. Beschädigte, die einen Stützapparat für Rumpf, Bein oder Arm erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen, | 21 Deutsche Mark, |
| 2. einseitig Oberarmamputierte | 16 Deutsche Mark, | 21. Beschädigte, die eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben, | 13 Deutsche Mark, |
| 3. einseitig Unterarm- oder Handamputierte | 13 Deutsche Mark, | 22. Beschädigte, die einen nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben, | 15 Deutsche Mark, |
| 4. Doppel-Ober- oder -Unterschenkelamputierte | 25 Deutsche Mark, | 23. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben, | 25 Deutsche Mark, |
| 5. Doppel-Oberarmamputierte | 40 Deutsche Mark, | 24. Beschädigte, die Führungsschienen oder gewalkte Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Bandagen, | 15 Deutsche Mark, |
| 6. Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte | 37 Deutsche Mark, | 25. Beschädigte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben, | 18 Deutsche Mark, |
| 7. sonstige Doppel-Beinamputierte | 25 Deutsche Mark, | 26. Beschädigte, die ein Motorfahrzeug oder Fahrrad besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, | 16 Deutsche Mark, |
| 8. sonstige Doppel-Armamputierte | 37 Deutsche Mark, | 27. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung | 13 Deutsche Mark, |
| 9. sonstige Doppelamputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte) | 34 Deutsche Mark, | 28. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage | 36 Deutsche Mark, |
| 10. Doppel-Bein- oder -Fußstumpfamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind, | 52 Deutsche Mark, | 29. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, | 21 Deutsche Mark, |
| 11. Doppel-Arm- oder -Handamputierte, die zugleich einseitig bein- oder fußstumpfamputiert sind, | 61 Deutsche Mark, | 30. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, | 37 Deutsche Mark, |
| 12. Vierfachamputierte | 61 Deutsche Mark, | 31. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben, | 24 Deutsche Mark, |
| 13. Blinde | 16 Deutsche Mark, | 32. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben, | 28 Deutsche Mark, |
| 14. Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen | 61 Deutsche Mark, | | |
| 15. einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparaturausrüstung | 9 Deutsche Mark, | | |
| 16. Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparaturausrüstung | 14 Deutsche Mark, | | |
| 17. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht, | 15 Deutsche Mark, | | |
| 18. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht, | 21 Deutsche Mark, | | |
| 19. Beschädigte, die ein Stütz-
mieder mit Schienenverstärkung erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen, | 13 Deutsche Mark, | | |

33. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben, 22 Deutsche Mark,
34. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, 46 Deutsche Mark,
35. Doppel-Beinamputierte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben, 43 Deutsche Mark,
36. Doppel-Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, 41 Deutsche Mark,
37. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die entweder ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben oder ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, 46 Deutsche Mark,
38. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, 46 Deutsche Mark,
39. Blinde, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, 25 Deutsche Mark.

(2) Wenn in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen die anerkannten Folgen der Schädigung einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche verursachen, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 61 Deutsche Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Tatbestände, die in Absatz 1 geregelt sind, mit Tatbeständen, die nicht in Absatz 1 geregelt sind, zusammentreffen oder wenn mehrere Tatbestände im Sinne des Absatzes 1 zusammentreffen, für die in Absatz 1 kein Gesamtpauschbetrag vorgesehen ist.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 61 Deutsche Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarm- lähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen,

Vierfachamputierten,

Hirnbeschädigten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang sowie

Beschädigten mit gleichzeitigen Schädigungsfolgen.

§ 13

Berücksichtigung von Leistungen nach anderen Gesetzen

Hat ein Beschädigter Leistungen nach § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Wehrgesetzes erhalten, so sind ihm die entsprechenden Leistungen nach dieser Verordnung erst in dem Zeitpunkt und nur in dem Umfang zu gewähren, in dem sie zu erbringen wären, wenn die erstgenannten Leistungen bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung erbracht worden wären.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher nach der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 842) gewährten laufenden Leistungen werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche auf laufende Leistungen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1967, frühestens mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Regenmäntel, die Berechtigten auf Grund des § 1 Nr. 19 und des § 4 Abs. 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zur Verkündung dieser Verordnung geliefert worden sind, werden nicht zurückgefordert. Kostenanteile für Hilfsmittel, die in dem genannten Zeitraum geliefert worden sind, sind in der durch § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmten Höhe zu entrich-

ten. Sind solche Kostenanteile vor der Verkündung dieser Verordnung bereits ganz oder teilweise erlassen worden, verbleibt es dabei.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 842) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungs- und Ergänzungsverordnungen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 — 2 BvL 17/67 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Waiblingen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 815) — heute § 26 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes in der Neufassung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) — ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als er die Möglichkeit eröffnet, jemand zur Arbeitsleistung in einer Anstalt unterzubringen, der sich trotz wiederholter Aufforderung beharrlich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, so daß laufende Hilfe zum Lebensunterhalt an Unterhaltsberechtigte gewährt werden muß.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Januar 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
29. 12. 70 Verordnung Nr. 33/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	9	15. 1. 71	20. 1. 71
30. 12. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über die Änderung der Bezeichnung eines Anker- und Fischereiverbotsgebiets auf der Jade	11	19. 1. 71	20. 1. 71
18. 1. 71 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren	12	20. 1. 71	1. 3. 71
18. 1. 71 Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung Olsaaten	12	20. 1. 71	21. 1. 71
30. 12. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover)	13	21. 1. 71	21. 1. 71
30. 12. 70 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg)	13	21. 1. 71	21. 1. 71
30. 12. 70 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim)	13	21. 1. 71	4. 2. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25, — DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.